



# Jugendbegegnungsstätte am Höchsten

- Eine Einrichtung der katholischen Münsterpfarre Überlingen -

## Kontaktperson:

U. Hueber, Gartenstraße 9, 88662 Überlingen - Tel./Fax 07551/1404

## Beschreibung

Die Jugendbegegnungsstätte am Höchsten enthält folgende Räumlichkeiten:

- 2 große Aufenthaltsräume für ca. 30 Personen
- 7 Schlafräume mit folgender Bettenbelegung:  
2 - 2 - 3 - 4 - 6 - 6 - 8
- 1 große Küche
- 2 Waschräume mit 4 Duschen
- 2 getrennte Toilettenanlagen sowie  
Ölzentralheizung mit Heißwasserversorgung.

Das Haus liegt in freiem Gelände. Eine große, ebene Wiese, eine Terrasse, eine wetterfeste Tischtennisplatte und eine kleine Grillstelle gehören zum Haus.

Das Haus befindet sich in Glashütten 8, 88636 Illmensee, und verfügt über einen eigenen Telefonanschluss: Tel. 07555/5533 (Münzfernsprecher).

## Benutzungsordnung

### § 1

Die Jugendbegegnungsstätte am Höchsten ist eine Einrichtung der katholischen Münsterpfarre Überlingen. Sie wird vertreten durch die von der Münsterpfarre beauftragte Kontaktperson, nachfolgend Kontaktperson genannt.

Sie steht als Bildungs-, Freizeit- und Ferienhaus Jugend- und Erwachsenenverbänden zur Verfügung.

### § 2

1. Die Gäste des Hauses versorgen sich selbst. Für die Versorgung stehen eine Küche sowie ein Vorratskeller zur Verfügung.
2. **Zur Übernachtung müssen ein Betttuch, Schlafsack und Kopfkissen mitgebracht werden.**
3. Der Haustürschlüssel für die Jugendbegegnungsstätte am Höchsten ist bei den Nachbarn, Familie Pregler, Glashütten, gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes des Veranstaltungsleiters und des Bestätigungsschreibens erhältlich.
4. Das zum Haus gehörende Gelände kann für Freizeitzwecke genutzt werden.

### § 3

1. Bezüglich der Verabreichung und des Genusses von alkoholischen Getränken innerhalb der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten und auf dem Gelände der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten hat der Veranstaltungsleiter auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

2. Rauchen ist generell im Haus untersagt. Im Übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

### § 4

1. Der jeweilige Veranstaltungsleiter ist für die ordnungsgemäße Schließung des Hauses zu den festgesetzten Zeiten verantwortlich.
2. Ab 22.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Die Veranstaltungsteilnehmer sind gehalten, Störungen der Anlieger unbedingt zu vermeiden.
3. Das Betreten und Verlassen des Hauses ist nur durch die Türen gestattet.

### § 5

Alle Anträge auf Benutzung entscheidet die von der Münsterpfarre eingesetzte Kontaktperson.

### § 6

1. Zwischen der Kontaktperson der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten einerseits und dem Veranstaltungsleiter andererseits ist ein schriftlicher Benutzungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muss enthalten:

- Art der Veranstaltung
- Dauer
- Teilnehmerzahl und Durchschnittsalter der Teilnehmer
- Veranstaltungsleiter und dessen Geburtstag
- Anschrift des Veranstaltungsleiters
- Höhe der Benutzungsgebühr.

2. Die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung werden als Allgemeine Geschäftsbedingungen Bestandteil des Benutzungsvertrages.
3. Der Veranstalter kann bis zum 60. Kalendertag vor der geplanten Veranstaltung ohne Angabe von Gründen und ohne Entschädigungsverpflichtung vom Benutzungsvertrag schriftlich (per Einschreiben) zurücktreten. Bei einem Rücktritt bis zum 30. Kalendertag vor der geplanten Veranstaltung hat der Veranstalter 30 %, sodann 50 % der festgesetzten Benutzungsgebühr zu erstatten.
4. Die Kontaktperson der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungsverpflichtung zurücktreten:

- 30 Tage vor Benutzungsbeginn ohne Angabe von Gründen,
- innerhalb von 30 Tagen vor Benutzungsbeginn, wenn Schwierigkeiten irgendwelcher Art die Bereitstellung nicht ermöglichen, wobei die Entscheidung nur durch die Kontaktperson der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten gefällt wird,

- während der Veranstaltung, wenn der Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich die Vertragsbedingungen nicht erfüllt.

Die Kündigung hat schriftlich (per Einschreiben) zu erfolgen.

5. Der Benutzungsvertrag tritt in Kraft, wenn er durch die Kontaktperson oder deren Vertreter der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten gekennzeichnet ist.
6. Die Kontaktperson der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten ist berechtigt, wenn der Benutzungsvertrag nach Zusendung nicht innerhalb von 14 Tagen vom Veranstalter ausgefüllt und unterzeichnet zurückgesandt wird, die Jugendbegegnungsstätte am Höchsten anderweitig zu vermieten.

## § 7

### Hausrecht

1. Die Kontaktperson der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten verwaltet das Haus. Sie übt das Hausrecht aus.
2. In Ausübung dieses Rechtes sind die von der Kontaktperson Beauftragten weisungsbefugt.

## § 8

1. Für die Ruhe und Ordnung und für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Anlagen ist der jeweilige Veranstaltungsleiter gegenüber der Kontaktperson bzw. deren Beauftragten verantwortlich.
2. Der Veranstaltungsleiter ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäße Übergabe der Einrichtung erfolgt.

## § 9

### Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden (Verletzung, Diebstahl usw.), die im Zusammenhang mit der Benutzung der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten eintreten, wird keine Haftung übernommen.
2. Evtl. eingetretene Schäden an baulichen Anlagen, Einrichtungsgegenständen und Geräten sind unter Schilderung des Schadensherganges unverzüglich der Kontaktperson schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat der Veranstaltungsleiter eine Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer nachzuweisen.
3. Vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden werden auf Kosten des Veranstalters behoben.

## § 10

### Pflichten des Mieters

Die Veranstaltungsteilnehmer haben ausschließlich zu den ihnen gemäß Benutzungsvertrag zugewiesenen Räumen Zutritt.

## § 11

1. Für die Durchführung der täglichen Reinigung der Gemeinschaftsräume, sanitären Anlagen, Flure und Treppen ist der Veranstaltungsleiter verantwortlich.

2. Für die Beseitigung von Abfällen dienen ausschließlich die hierfür bereitgestellten Behältnisse.
3. Der Veranstaltungsleiter hat für die ordnungsgemäße Endreinigung zu sorgen.
4. Die Abfalleimer im Haus sind bei Beendigung der Freizeit auszuwaschen.
5. Sämtliche Räume sind mit dem vorhandenen Staubsauger bzw. Besen zu reinigen und feucht aufzuwischen.

## § 12

### Gebührenordnung

1. Jede Übernachtung ist gebührenpflichtig und muss vorher vertraglich vereinbart sein.

Die Jugendbegegnungsstätte kann am Ankunftstag, ab 12.00 Uhr benutzt werden und muss bis 12.00 Uhr geräumt sein. Über Ausnahmen entscheidet die Kontaktperson oder der Vorstand.

2. Die Belegung der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten darf 31 Personen nicht überschreiten und 25 Personen nicht unterschreiten. Bei einer Unterbelegung wird aufgerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Kontaktperson oder der Vorstand.

3. Die im Benutzungsvertrag durch den Benutzer angegebene Personenzahl kann jederzeit durch die Kontaktperson kontrolliert werden.

4. **Die Gebühren pro Übernachtung und Person betragen €10,00.**

Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr sind frei.

Wasser- und Stromkosten sowie Müllgebühren sind mit eingeschlossen.

## § 13

### Untervermietung

Eine Unter- bzw. Weitervermietung der Jugendbegegnungsstätte am Höchsten ist nicht gestattet.

## § 14

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

Das Zelten auf dem Wiesengelände ist nicht gestattet.

## § 15

### Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.